



Ordnung der Kindertageseinrichtung

Präambel

Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in der Kindertagesstätte St. Raphael begrüßen zu dürfen. Mit unserer Kindertagesstättenordnung möchten wir Ihnen einen Einblick in unsere Aufgaben und in die organisatorischen Bereiche gewähren.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Regensburg ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Regensburg sind Teil der Pfarrgemeinde und somit in die kirchliche Gemeindegemeinschaft einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

Wir, als Kindertagesstätte, wollen in keiner Weise die Familien ersetzen, sondern im Rahmen der Gemeinschaft der Gruppe Räume und Gelegenheiten anbieten, durch die die persönliche Entwicklung Ihres Kindes individuell gefördert wird. Die frühe Kindheit ist eine Zeit von außergewöhnlicher Präg- und Bildbarkeit gegenüber Umwelt- und Erziehungseinflüssen. Von daher nehmen das Spiel und die Bewegung als altersgemäße Lebensaufgabe, denen sich das Kind mit der Umwelt aktiv auseinandersetzt und allmählich Lernbereitschaft und Arbeitshaltung entwickelt, eine große Rolle ein. Diese Weiterentwicklung findet im Anschluss an die Kinderkrippe einen großen Stellenwert in unserer Kindergartenarbeit. Das Kind kann nur dann auf seine Umwelt in dieser Weise zugehen, wenn es sich von klein auf angenommen, respektiert und wertgeschätzt – also geborgen fühlt. Deshalb ist es unsere Aufgabe, neben dem Angebot an Anregungen, Materialien, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten eine Atmosphäre des Vertrauens, Wohlfühlens und der Liebe zu schaffen. Dazu gehört, dass das Leben in unserer Einrichtung von einer christlichen Grundhaltung geprägt ist, die sich ausdrückt in einer ersten Glaubensvermittlung und Wissensbildung und der Einübung von Grundwerten wie Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verständnis für die Mitmenschen.

§ 1 Grundlagen

Der Caritasverband Amberg - Sulzbach (im Folgenden als Träger bezeichnet) unterhält die Kindertageseinrichtung St. Raphael (im Folgenden als Einrichtung bezeichnet) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung. Eltern im Sinne der nachfolgenden Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt online, über das Bürgerportal der Gemeinde Kümmersbruck. Die Eltern geben alle notwendigen Informationen online an die Kindertagesstätten weiter. Die Einrichtungen werden von den Eltern priorisiert.
- (2) Im Normalfall findet ein Kennenlernnachmittag an drei Nachmittagen einer Woche statt. Zusätzlich haben Eltern die Möglichkeit, das Haus auf der Homepage der Kindertagesstätte kennenzulernen. Alle Informationen und Bildmaterial sind dort eingepflegt, um interessierten Eltern die Möglichkeit zu geben, einen Einblick in unser Haus zu erhalten.
Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen informiert.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes delegiert der Träger an die Einrichtungsleitung der KiTa St. Raphael.
Die Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe sehen wie folgt aus:
 - Die Familie lebt innerhalb der Gemeinde Kümmersbruck
 - Alleinerziehende Elternteile
 - Das aufzunehmende Kind hat bereits Geschwister, welche aktuell in der Krippe oder im Kindergarten sind
 - Alter des Kindes (ältere Kinder haben hier Vorrang vor jüngeren Kindern)Je mehr Kriterien zusammentreffen, desto größer ist der Vorrang bei der Aufnahme des jeweiligen Kindes.

Die Aufnahmekriterien für den Kindergarten sehen wie folgt aus:

- Kinder aus der Gemeinde haben Vorrang bei der Aufnahme in den Kindergarten. Kinder aus anderen Gemeinden oder Städten erhalten einen Kindergartenplatz, wenn von Seiten der Familien aus der Gemeinde kein Anspruch/Bedarf besteht. Gastfamilien erhalten immer nur einen Jahresvertrag, der von September bis August geschlossen wird. Dieser muss jährlich neu geschlossen werden. Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern, falls nicht genügend freie Plätze vorhanden sind.
 - Alleinerziehende Elternteile
 - Kinder aus der eigenen Kinderkrippe. Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.
 - Grundsätzlich werden alle Geschwisterkinder aufgenommen, wenn genügend Plätze frei sind. Ältere Geschwisterkinder haben Vorrang vor jüngeren Geschwisterkindern.
 - Gastkinder aus Nachbargemeinden oder Städten mit entsprechender Anerkennung werden immer nur befristet bis zum August des Folgejahres aufgenommen. Es werden jährlich neue Verträge geschlossen.
 - Familien, die während des Jahres umziehen und somit einer neuen Gemeinde angehören, erhalten ebenfalls nur Jahresverträge (September bis August). Sollte während der Vertragsdauer ein Umzug in eine andere Wohnsitzgemeinde stattfinden, kann für das auf den Umzug folgende Kindergartenjahr die Weiterführung des Betreuungsvertrages nicht gewährleistet werden.
- (4) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
 - (5) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist

§ 3 Vorsorgeuntersuchungen und Impfschutz

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, vor Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages nachzuweisen, dass alle erforderlichen und fälligen Vorsorgeuntersuchungen beim Kinderarzt wahrgenommen wurden.
- (2) Ferner sind die Eltern aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.
- (3) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes muss außerdem vorgelegt werden:
 - a. Der schriftliche Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder
 - b. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
 - c. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

§ 4 Kinderschutz gemäß § 8a SGBVIII

Unsere Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für ihr Wohl. Aus den Rechten des Kindes folgt unsere Schutzpflicht. Dies gilt nicht nur für unsere Kindertagesstätte. Gesetzlich ist dieser Kinderschutz auf Bundesebene in den §§ 1 Abs. 3 und 8a SGB VIII sowie auf Länderebene in Bayern in Art. 9a BayKiBiG und § 13 Abs. 2 AVBayKiBiG geregelt. Der Schutz der Kinder ist dabei vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder und ihren Eltern, ist der Kinderschutz Teil der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und den Angeboten für Eltern.

Das Wohl der bei uns betreuten Kinder steht für uns an erster Stelle. Die Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Wir gewährleisten aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch respektvolle Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen jedes einzelnen Kindes und durch die Beobachtung sozialer Gruppenprozesse. Den präventiven Auftrag des Kinderschutzes nehmen wir durch eine angemessene Auseinandersetzung mit Gefahren im Alltag (insbesondere in den Gruppenräumen, im Garten und Straßenverkehr), dem Einüben von richtigem Verhalten bei Bränden und Unfällen und einer entsprechenden Gesundheitsbildung wahr. Das Erleben positiver Vorbilder in der Kindertagesstätte wird grundgelegt. Von allen unseren Mitarbeiter/innen liegt ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis vor. Die Strukturen und Vorgehensweisen unserer Einrichtung sind transparent.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Jahr in unserer Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung sind:
Montag bis Donnerstag: 7 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 7 Uhr bis 14.00 Uhr
- (2) Die Einrichtung ist an maximal 30 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen (sog. Schließtage). Zusätzlich sind fünf weitere Schließtage möglich, die der Fortbildung des pädagogischen Personals dienen. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres, durch die Kita-Info-App bekannt gegeben.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Einrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung und deren

voraussichtliche Dauer informiert. Ansprüche der Eltern auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren, Aufnahmen des Kindes in einer anderen Einrichtung oder Schadensersatz besteht nicht.

§ 6 Buchungszeit

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in Anlage 1 aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z.B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden, usw.).
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche den Kindergarten besucht.
Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:
Montag bis Freitag täglich 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden, an fünf Tagen.

In der Kinderkrippe haben wir die Kernzeiten festgesetzt von
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.
Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 3 bis 4 Stunden, an fünf Tagen.
- (3) Die in der Buchungsvereinbarung vereinbarte tägliche Buchungszeit gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Während der Eingewöhnung des Kindes kann die tägliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Möchten die Eltern während des Kita-Jahres die Buchungszeit ändern, ist dies dem Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Voraus mitzuteilen. Der Träger entscheidet ob die gewünschte Änderung der Buchungszeit möglich ist. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere wegen nicht ausreichend vorhandener personeller Kapazitäten ablehnen. Eine Änderung der Buchungszeit ist erst dann wirksam, wenn als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung zwischen Träger und Eltern neu vereinbart wurden.
- (5) Eine Verkürzung der Buchungszeit ist im Unterschied zu den Regelungen in Absatz (4) grundsätzlich nur zum 01. Februar und zum 01. September möglich.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe der Elternbeitragsvereinbarung (vgl. Anlage 2 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag können Beiträge für Mittagsverpflegung etc. entstehen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. Er wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, wenn und soweit diese nicht von der Einrichtung zu vertreten sind.

Soweit Dritte (z.B. Staat oder Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen an den Träger gezahlt werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Elternbeitragsschuldner.

- (5) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens zu dem im Betreuungsvertrag festgesehenen jeweiligen Werktag (1. eines Monats) auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (6) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, Mahngebühren zu erheben.
- (7) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag und andere Gebühren auch während des laufenden Kita-Jahres neu zu bestimmen. Die Anpassungen sind den Eltern in Textform mitzuteilen und werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Mitteilung folgt.
- (8) Die Eltern können bei der jeweils zuständigen Behörde einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Bis zur Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers beim Träger oder bei der Leitung bleiben die Eltern verpflichtet, die geschuldeten Elternbeiträge selbst zu entrichten.
- (9) Seit 01.04.2019 leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt monatlich 100,00€ und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss wird direkt an den Träger ausbezahlt und mit dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet. Ein gegebenenfalls überschüssiger Betrag verbleibt beim Träger.
- (10) Seit 01.01.2020 können Eltern von Krippenkindern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt, einen Zuschuss zum Krippenbeitrag bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Beantragung obliegt anders als beim Beitragszuschuss nach Absatz (9) den Eltern.
- (11) Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, Kinder vor der angegebenen Öffnungszeit in der Einrichtung aufzunehmen. Wir sind verpflichtet, die Arbeitszeit für unser Fachpersonal einzuhalten, daher müssen Sie Ihr Kind pünktlich abholen. Dies bedeutet für Sie als Eltern, dass Sie und Ihr Kind die Einrichtung verlassen, wenn Ihre maximale Buchungszeit erreicht ist.
- (12) Bitte beachten Sie, dass während der Eingewöhnungszeit in der Regel eine geringere Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit als vertraglich vereinbart anfällt. Zum Wohle Ihres Kindes wird diese erste Zeit in der Einrichtung individuell gestaltet – maximal dauert eine Eingewöhnung vier Wochen. Das Fachpersonal stimmt die Übergangszeit in Elterngesprächen mit Ihnen ab und unterstützt Sie bei Ihren Fragen.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern bzw. den von den Eltern bestimmten bring- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen dürfen, ist im Voraus eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich. Der Träger geht dabei gemäß den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Soweit die Eltern die Aufsichtspflicht für den Weg von und zur Einrichtung auf eine andere Person übertragen wollen, ist sicherzustellen, dass diese Person selbst verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

Kinder unter zwölf Jahren sind als Aufsichtspersonen für Kinder im Vorschulalter nur im absoluten Ausnahmefall geeignet.

- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung liegt auch dann bei den Eltern, wenn das Kind den Weg vereinbarungsgemäß allein zurücklegt oder mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel befördert wird. Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Träger ist nur dann denkbar, sofern der Träger den Bus stellt.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und Blickkontakt an das pädagogische Personal und erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte abholberechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
- (5) Nehmen Kinder in den Räumlichkeiten der Einrichtung auf Wunsch oder Veranlassung der Eltern an Angeboten von externen Dritten teil, (z.B. Musikschule) liegt die Aufsichtspflicht für die Dauer des Angebots bei dem externen Dritten. Eine Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht für die Dauer des Angebots nicht.
- (6) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Weihnachtsfeier, Martinsumzug, Sommerfest), an denen die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Begleitperson zusammen mit dem Kind teilnehmen, liegt bei den Eltern bzw. der Begleitperson. Eine Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht bei solchen Veranstaltungen nicht.

§ 9 Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Kinder sind während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen, gemäß §2 Absatz 1 Nummer 8 a SGB VII (Sozialgesetzbuch 7) gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz bei Unfällen besteht während der gesamten Betreuungszeit. Hierzu zählen der pädagogische Alltag sowie die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen. Versicherungsschutz besteht ebenfalls auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung,
- (2) Alle Unfälle, die auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit dem Träger und den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 10 Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder sonstiger Habe der Kinder wird vom Träger keine Haftung übernommen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind angehalten, in den Grenzen des Sozialdatenschutzes neben den in § 2 Absatz 3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages aufgeführten Daten bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet private und ggf. berufliche Telefon- und Handynummern anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen, spätestens zu Beginn der individuellen Buchungszeit am ersten Tag des Fernbleibens. Hierfür soll von den Eltern die Funktion der Kita-Info-App genutzt werden. Mittagskinder müssen bis spätestens 8 Uhr entschuldigt sein. Spätere Meldungen können bei der Buchung des Mittagessens nicht berücksichtigt werden und die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zu tragen.

§ 12 Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternbeirat

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Zu diesem Zweck werden seitens der Einrichtung in regelmäßigen Abständen Elternabende sowie individuellen Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten für die Eltern angeboten.
- (2) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung gemäß Art. 14 BayKiBiG ein Elternbeirat eingerichtet. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.
- (3) Der Elternbeirat wird durch ein demokratisches Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, herausgegeben vom DiCV Regensburg, Referat Fachberatung für Kitas (Handreichung für Träger), zu orientieren.
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita, Elternhaus und Träger zu fördern.
- (6) Der Elternbeirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden, auf Verlangen des Trägers, des Fachpersonals oder der Erziehungsberechtigten zusammen. An den Sitzungen nimmt mindestens die Leitung der Kindertageseinrichtung teil. Ein Vertreter der Trägerschaft kann nach Bedarf eingeladen werden.

§ 13 Umgang mit Erkrankungen

- (1) Für Kindertageseinrichtungen als Gemeinschaftseinrichtungen finden verschiedene Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz Anwendung.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o.ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Einrichtungsleitung das Kind von der Betreuung ausschließen oder die Betreuung von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Etwaige Kosten tragen die Eltern. Eine weitergehende Belehrung hierzu ist in der Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag „Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“ enthalten.
- (3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. ist das Kind ebenfalls zu Hause zu behalten und darf die Einrichtung frühestens 24 Std. nach Abklingen jeglicher Symptome wieder besuchen. Der Träger ist berechtigt ein Kind mit solchen ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Erkrankung leiden dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente (z.B. Insulin), die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung, Anleitung bzw. Schulung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
- (7) Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Medikamente (vor allem keine verschreibungspflichtigen Arzneien) mit in die Einrichtung! Das Fachpersonal darf keine Medikamente an die Kinder verabreichen.
- (8) Auch wenn Ihr Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besucht, müssen Sie die Gebühren weiterhin in voller Höhe entrichten. Durch Krankheit und Abwesenheit entfallene Betreuungszeiten können nicht nachgeholt werden.

§ 14 Beendigung der Bildungs- und Betreuungsvertrages

- (1) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Zum Ende des Monats Juli ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.08. des Jahres, indem das Kind eingeschult wird. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden – sog. Korridorkinder – teilen die Eltern spätestens bis zum Mai verbindlich mit, ob eine Einschulung erfolgen soll. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden, kann ein Kindergartenplatz für ein weiteres Kindergartenjahr nicht garantiert werden.
- (3) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Bildungs- und Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine fristlose Kündigung des Trägers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- a. das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann oder auffällig im Verhalten ist (z.B. sich oder andere gefährdet). Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- b. den Mitarbeitern/innen auf Grund von unangemessenem Verhalten der Eltern (z.B. Bedrohung) oder von unangemessenen Äußerungen (z.B. Beleidigungen, Rufschädigungen) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- c. die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen.

(4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

- (1) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet personenbezogene Daten des Betroffenen im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes bei der Aufnahme in die Einrichtung oder einer meldepflichtigen Erkrankung während der vertraglichen Laufzeit an das Gesundheitsamt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz weiterzugeben.
- (2) Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.
- (3) Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Informationsbogen zur Vorbereitung der Einschulung - Übergabebogen) oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.
- (4) Das Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, zu Dokumentation der Entwicklung des Kindes oder zur Weitergabe an die Eltern bedarf in der Regel der Einwilligung der Sorgeberechtigten, vgl. Anlage 11 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.

§ 16 Konzept der Einrichtung

Wir arbeiten partei- und konfessionsübergreifend. Die schriftlichen Konzeptionen liegen im Eingangsbereich für die Eltern einsehbar aus. Die Konzeptionen und deren pädagogischer Inhalt werden jährlich überprüft und vom Fachpersonal, dem Elternbeirat und dem Träger gemeinsam reflektiert und wenn nötig überarbeitet.

§ 17 Sonstige wichtige Hinweise

Zu Beginn des Betreuungsjahres erhalten die Erziehungsberechtigten vom Fachpersonal der Einrichtung eine Liste mit Gegenständen, die den persönlichen Bedarf des Kindes betreffen und von den Erziehungsberechtigten in der Einrichtung mitgebracht werden, so zum Beispiel Wechselwäsche, wetterfeste Kleidung, feste Hausschuhe, Windeln etc. Zusätzliches Essen nach Bedarf und Absprache.

§ 18 Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gültige Fassung

Die vorliegende Kindertagesstätten Ordnung (Version Oktober 2022) für die Kindertagesstätte St. Raphael ist bis zur Aktualisierung gültig.

Kümmersbruck, 01.10. 2022



Caritasverband Amberg-Sulzbach
Dreifaltigkeitsstraße 3
Telefon: 0 96 21 / 47 55-0
92224 Amberg
Siegel

Michael Trummer, Geschäftsführer
Caritasverband Amberg - Sulzbach

Nadine Rall, Leitung der Kindertagesstätte